C/2025/2981

26.5.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11954 — SOLINA / PORTOBELLO / EUROCEBOLLAS)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/2981)

1. Am 16. Mai 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Solina France SASU („Solina“, Frankreich), kontrolliert von Astorg Asset Management S.à r.l. („Astorg“, Frankreich),

— Portobello Capital Gestion, SGEIC, S.A. („Portobello“, Spanien)

— Solions Ingredients, S.L. („Eurocebollas“, Spanien), kontrolliert von Grupo Alimentario Alberola S.L.U. („GAA“, Spanien) und Portobello.

Solina und Portobello werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 3 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Eurocebollas erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Solina ist ein französisches Unternehmen, das in der Versorgung mit aromatischen und funktionellen Zutaten für die Nahrungsmittelindustrie sowie für Catering, Einzelhandel und die Ernährungsindustrie in Europa tätig ist.

— Portobello ist ein spanisches unabhängiges mittelständisches Private-Equity-Unternehmen.

3. Eurocebollas ist in folgenden Geschäftsbereichen tätig: Konzeption, Entwicklung, Herstellung und Vermarktung gebrauchsfertiger pflanzlicher Lösungen und Zutaten in Spanien.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11954 — SOLINA / PORTOBELLO / EUROCEBOLLAS

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË